

## Sie nörgelt wider Willen

### Zum Verhältnis von Soziologie zur strafrechtlichen Praxis

---

*Um die zwischen Soziologie und strafrechtlicher Praxis bestehenden Unterschiede in der Wahrnehmung von Kriminalität deutlich zu machen, werden drei Annahmen erörtert. 1. Die Verantwortlichkeitsannahme: Die strafrechtliche Praxis muss an dieser Annahme festhalten, weil sie Handeln beurteilen muss. Die Soziologie unterstellt, dass Handeln Dispositionen des Handelnden folgt, die diesem nicht verfügbar sind. 2. Die Annahme des Unterschieds von kriminellem und normalem Handeln: Die Behauptung dieses Unterschieds legitimiert die strafrechtliche Praxis fundamental. Die Soziologie versteht Kriminalität als sozial strukturell und subkulturell normal oder als zugeschrieben. Sie bestreitet deswegen die Existenz dieses Unterschieds. 3. Die Annahme, es gehe beim instanzlichen Umgang mit Kriminalität um deren Bekämpfung: Die strafrechtliche Praxis geht von dieser Annahme aus. Die Soziologie bestreitet sie mit interaktionstheoretischen und funktionalistischen Argumenten.*

*Die implizite soziologische Kritik an der strafrechtlichen Praxis ist begrenzt. Sie stellt die Notwendigkeit institutionalisierter Normen nicht in Frage.*

*To illustrate the different perceptions of criminality in sociology and in the criminal justice system three assumptions will be discussed. 1. Assumption on responsibility: Criminal justice must stick to this assumption because it must judge action. Sociologists assume that actions are a consequence of dispositions in those who act, although the actors are not aware of these dispositions. 2. Assumption on the difference between criminal and normal action: Criminal justice is legitimized by the assertion that this difference exists. By contrast, sociologists consider criminal action a normal consequence of social structure or of subculture, or an ascribed characteristic. Therefore they deny the existence of this difference. 3. Assumption that the handling of criminal action by authorities aims to combat such action. Criminal justice is based on this assumption. Sociologists challenge it by raising theoretical aspects of interaction as well as functionalistic arguments.*

*This implicit sociological criticism is limited. It does not call into question the right of institutionalized norms.*

### 1. Distanz zur Sonderwelt des Rechts

Das Recht orientiert seine Kommunikationen an dem Schema Recht/Unrecht. Es dient damit nicht der Streitschlichtung, sagt Niklas Luhmann. Sie werde durch ein solches Alles-oder-Nichts-Prinzip eher erschwert. Die Zuteilung von Recht und Unrecht weise über Einzelfallregelungen hinaus. Damit vollziehe sich die endlos rekursive Autopoiesis des Rechts: Das Recht reproduziere durch die Zuteilung von Recht und Unrecht seine eigenen Elemente, seine Kommunikationen (vgl. Luhmann 1987, S. 360). Der damit fortdauernde Vorgang gesellschaftlicher Ausdifferenzierung korreliert – so Luhmann – „mit einem gesteigerten Bedarf für Selbstbeobachtung, Selbstbeschreibung und theoretische

Reflexion des Systems im System“ (1987, S. 361). Es entstünden „praktische Theorien“, die – wie Luhmann sagt – „die normative Grundstellung des Systems mitvertreten“ (ebd.). Darunter sind nicht einfach Ideologien zu verstehen. Eher geht es um die Entwicklung einer um den Code Recht/Unrecht herum konzipierte oder auf ihn bezogene Begrifflichkeit. „Sinnhaft fixierte Denkfiguren, Verwandtschaft und Trennungen, Prinzipien und Argumentationsmittel gewinnen Bedeutung, für die es in der soziologischen Begrifflichkeit keine Entsprechungen gibt, sondern allenfalls Bewunderung für das technische Raffinement und die milieuspezifische Sensibilität einer ‚Profession‘“, schreibt Luhmann (1987, S. 360f).

Strafrechtliche Denkfiguren dieser Art sind z.B. Strafbarkeit, Schuld, Verbrechen. An sie pflegen sich Reflexionen zu knüpfen, wie denn wohl Verbrechen entstehen, unter welchen Umständen man von Schuld sprechen könne usw. Wissenschaften bilden sich, wie die Kriminologie oder erhalten neue Schübe, wie die Psychiatrie.

Die Vorgaben machen diese Wissenschaften schöpferisch. Die Kriminologie – um sie geht es hier zunächst – gewinnt dem Verbrechen immer neue Aspekte ab. Sie interessiert sich natürlich für die Ursachen der Kriminalität, fragt nach Sozialisation und Schichtzugehörigkeit der Handelnden. Sie befaßt sich mit Einzelheiten. Ulrich Eisenberg z.B. berichtet, daß bei strafrechtlich verurteilten Jugendlichen Anhaltspunkte gefunden worden seien, „daß sie Defizite hinsichtlich bestimmter *kognitiver Funktionen* haben, die für die Übernahme von Normen und Werten der sozialen Umwelt relevant sind“ (1995, S. 1209). Die Kriminologie fragt auch nach Zusammenhängen zwischen früher „Auffälligkeit“ und später erkennbaren Merkmalen von Personen. Einem Werk Günther Kaisers ist z.B. zu entnehmen, daß früh wiederholt auffällig gewordene Jungen etwa 20 Jahre später – verglichen mit den nur einmal oder überhaupt nicht auffällig gewordenen – erheblich länger krank, seltener verheiratet, „tendenziell seltener“ Hauseigentümer waren (vgl. 1996, S. 483). Auch für die Opfer des Verbrechens interessiert sich die Kriminologie. Noch 1970 stellte Carl Amelunxen einen Zusammenhang her zwischen physischer Konstitution und Anzeigeverhalten. „Ist es vielleicht so“, fragte er, „daß der empfindliche Leptosome mehr zur Anzeigeneigt als der dickfällige Pykniker?“ (Amelunxen 1970, S. 96). Allgemeiner formuliert es Hans-Dieter Schwind in *seiner* „Kriminologie“: Zu den Aufgaben der Viktimologie zähle es, „die verschiedenen Opferdispositionen“ zu untersuchen (vgl. 1990, S. 264).

Die Kriminologie neigt also zu Rund-um-Thematisierungen. In weiter Auslegung Schützscher Begrifflichkeit, aber durchaus plausibel haben Henner Hess und Sebastian Scheerer von der *Sinnprovinz* Kriminalität gesprochen, mit der sich die Kriminologie befaße (vgl. Hess/Scheerer 1999, S. 39; vgl. Schütz 1971, S. 263ff). Kriminalität strukturiert die Erfahrungswelt der Kriminologie, steuert ihre Aufmerksamkeit, ihre Definitionen, Bedeutungszuschreibungen und Handlungsempfehlungen.

Die Kriminalsoziologie ist nicht in dieser Weise festgelegt. Sie bewahrt Distanz zur Sonderwelt des Rechts (vgl. Luhmann 1987, S. 361) und zu deren Theoriesatelliten. Hin und wieder wird sie zur Kriminalität befragt, nach deren Ursachen und nach dem richtigen Umgang mit ihr. Ihre Antworten gefallen der kriminalpolitischen Praxis selten. Sie entsprechen oft nicht deren Erwar-

tungshorizont, der von dem Interesse bestimmt wird, Kriminalität zu bekämpfen. Dies ist für die Soziologie nicht selbstverständlich. Kriminalität ist der Bruch von Strafrechtsnormen, sagen einige SoziologInnen. Sie wissen nicht, ob diese Normen gut und deswegen schutzbedürftig sind. Andere SoziologInnen sagen: Kriminalität wird zugeschrieben. Sie fragen sich, was man eigentlich bekämpft, wenn man „Kriminalität bekämpft“. Im übrigen gewinnt Kriminalität für SoziologInnen Bedeutung als Thema, dem sie von ihnen selbst gestellte, empirisch zu beantwortende Fragen abgewinnen und als Testfall der Theorie, der sie anhängen. Der Vorstellung von Kriminalität als Normbruch schließen sich z.B. Fragen nach den gesellschaftlichen Stabilitätsbedingungen an. Der Vorstellung von Kriminalität als Zuschreibung schließen sich z.B. Fragen nach dem Verhältnis der Zuschreibungsregeln untereinander an. Etwa: Kann man sagen, daß die Regel der „normal form typification“ ein Unterfall der Regel der „Reziprozität der Perspektiven“ ist?

Kurz: Die Kriminalsoziologie hat ihre eigenen, unabgeleiteten Bedeutsamkeiten. Insofern ist sie praxisfern.

## 2. Gegensätzlichkeiten

Die strafrechtliche Praxis und die Kriminalsoziologie nehmen Kriminalität gegensätzlich wahr. Dies soll im folgenden an drei Annahmen gezeigt werden: An der Verantwortlichkeitsannahme, an der Annahme der Differenz von kriminellem und konformem Handeln und an der Annahme, es gehe beim instanzlichen Umgang mit Kriminalität um deren Bekämpfung.

### 2.1 Die Verantwortlichkeitsannahme

Die strafrechtliche Praxis kommt bei der Zuteilung von Recht und Unrecht nicht umhin, Schuld und Verantwortlichkeit zuzuschreiben, die Möglichkeit von Verantwortlichkeit also zu unterstellen. Dies ist – so wird hier behauptet – der Soziologie fremd. Sie teilt mit den Verhaltenswissenschaften – wie auch mit den Naturwissenschaften – die basale Annahme: *Was ist, muß sein*. Handlungen, die sie identifiziert, folgen Dispositionen der Handelnden, die diesen nicht verfügbar sind. Für Verantwortlichkeit bleibt kein Raum.

Die Berechtigung dieser Behauptung wird bestritten.

Es geht um ein handlungstheoretisches Thema. Also melden sich Handlungstheoretiker zu Wort: Der Mensch werde in dieser soziologischen Sicht zum Objekt von Faktoren, zum bloß reagierenden Wesen. Verkannt werde, daß der Mensch sehr wohl Urheber seiner Handlungen sei. Gern beriefen und berufen sich Kritiker der wiedergegebenen Behauptung auf George Herbert Meads Persönlichkeitsmodell, das bekanntlich zwischen I und me unterscheidet. Das I ist das Kürzel für Impulsivität, Aktion, Spontaneität und Individualität. Es steht bei Mead für die Annahme der gesellschaftlichen Indeterminiertheit menschlichen Handelns (vgl. etwa Morris 1973, S. 27f).

Solche Vorstellungen sind auch von Kriminalsoziologen aufgegriffen worden. Der bekannteste unter ihnen ist wohl David Matza, der in seiner Skizze des „postpositiven Delinquenten“ gegen die von ihm für deterministisch gehaltene Soziologie opponiert. „Die Beachtung menschlicher Vernunft und Freiheit mußten rückläufig werden, als die Gleichsetzung von Sozialwissenschaft und exak-

ter Naturwissenschaft (...) angebahnt wurde. Wenn man den Menschen Vernunft und Freiheit zumaß, gab es keine Basis für die Sozialwissenschaft“, schreibt Matza (1964, S. 6). Matza meint, die Annahme menschlicher Handlungsfreiheit mit der Soziologie in Einklang bringen zu sollen. Er verweist darauf, daß Menschen Situationen definieren, ihnen also einen Sinn geben und auf dessen Grundlage handeln. Insofern *wählten* Menschen. Allerdings strukturierten sich Situationen auch auf diese Weise, wirkten zurück auf ihre Produzenten. In diesem Sinne würden Menschen auch zum Handeln *gezwungen*. Matzas theoretische Überlegungen begründen einen verdünnten oder – wie er sagt – „weichen Determinismus“, einen Kompromiß also: „Die Menschen“, so sagt er, „oszillieren zwischen Wahl und Zwang“ (ebd.).

Matza versucht, diesen „weichen Determinismus“ an Falldarstellungen zu demonstrieren, aus denen hervorgehen soll, daß Personen, die in höchst unterschiedlichen sozialen Konstellationen leben, in gleicher Weise deviant werden (vgl. 1973, S. 97f). Die Demonstration verfehlt jedoch ihr Ziel. Mit jener basalen Annahme ist nicht die Vorstellung verbunden, soziale Konstellationen hätten eine von den von ihr Betroffenen unabhängige Existenz. Die von Matza variantenreich formulierte Annahme, daß soziale Konstellationen stets von den Betroffenen definiert werden, widerspricht jener basalen Annahme nicht. „Berufstätigkeit der Eltern“ – dies ist eines seiner Beispiele (vgl. 1973, S. 97) – kann für verschiedene Betroffene Unterschiedliches bedeuten und unterschiedliche Handlungsfolgen nach sich ziehen. Die Unterschiede wären kein Beleg für die Wahlannahme. Ein arbeitsloser Hilfsarbeiter und die Frau eines Ministerialrats können gelernt haben, einen Supermarkt als Gelegenheit zu definieren, sich unentgeltlich zu versorgen und entsprechend handeln. Ein weiterer arbeitsloser Hilfsarbeiter kann gelernt haben, einen Supermarkt als Gelegenheit zu definieren, sich entgeltlich zu versorgen und entsprechend handeln. Aufgabe der Soziologie wäre es, die Gleichheiten und Differenzen der Definitionen und deren Folgen durch Untersuchungen von Lerninhalten und -strukturen zu verstehen und zu erklären. „Gleiche“ Devianz bei „unterschiedlichen“ Konstellationen, in denen Handelnde leben, und unterschiedliches Handeln bei „gleichen“ Konstellationen, in denen Handelnde leben, sprechen nicht für die Wahlannahme Matzas. Wenig plausibel ist es ja, überraschende Befunde als Hinweise auf die Wahlmöglichkeiten eröffnende Freiheit des Menschen zu deuten.

Matzas Gegenüberstellung von Wahl und Zwang erweist sich also als theoretisch unfruchtbar.

Das Problem, um das es hier geht, hat bereits Immanuel Kant gesehen und durch den Vorschlag zu lösen versucht, die Unterschiede zwischen Freiheits- und Ursachenannahme als Differenzen zu beschreiben, die sich aus unterschiedlichen Haltungen ergeben, die Dinge zu betrachten. Eine Wissenschaft, die erklären will, kann nach Kant nicht zum Zeugen der Freiheit des Menschen aufgerufen werden. Der Objektbereich der Wissenschaft – bei Kant allerdings: die Natur – sei ein Verstandesbegriff, der seine Realität an Beispielen der Erfahrung beweise. Freiheit sei dagegen eine *Idee* der Vernunft, deren objektive Realität an sich zweifelhaft sei (vgl. 1965, S. 82). Ein Mensch müsse sich auf zweifache Weise betrachten: zum einen als ein von den Dingen abhängiger, zum anderen als Handelnder, der unabhängig von den Dingen Vernunft gebrauche (vgl. 1965, S. 84).

Danach hätten wir es bei den Versuchen, wissenschaftlich Freiheit und Wahlmöglichkeiten zu beweisen, mit unzulässigen Grenzüberschreitungen zu tun. Festzustellen wäre die Unvereinbarkeit zweier Betrachtungsweisen: der Betrachtungsweise einer Praxis, die über Handeln urteilen, deswegen an der Verantwortlichkeits- und damit an der Freiheitsannahme festhalten muß, und der Betrachtungsweise, die ihre Gegenstände als von den Dingen abhängig versteht und deswegen auf die Verantwortlichkeitsannahme zu verzichten hat.

In der gegenwärtigen handlungstheoretischen Debatte spielt die Gegenüberstellung von Freiheit und Ursache, Wahl und Zwang denn auch keine große Rolle mehr. Kant scheint spät überzeugt zu haben. Gleichwohl wird jene basale Annahme – wenn auch implizit – kritisiert. Erörtert wird die hier interessierende Thematik unter dem Titel „Kreativität des Handelns“.

In der vor allem von Bernhard Waldenfels und Hans Joas angestoßenen und bestrittenen Debatte wird – wie schon von Matza – der Anteil der Akteure an der Verfertigung von Handlungen hervorgehoben. Die Handlungstheorien hätten sich bislang überwiegend an rationalen und normativ orientierten Handlungsmodellen orientiert und dabei den kreativen Charakter menschlichen Handelns kaum beachtet (vgl. Joas 1992, S. 15). Der Begriff des kreativen Handelns wird als Gegenbegriff zum reproduktiven Handeln konzipiert: Letzteres vollziehe sich in einer bestehenden Ordnung. „Was Situationen, Dinge und Partner an Neuem bieten, wird bewältigt im Medium maßnehmender (...) Erfahrungen, die sich an bestehenden Maßstäben orientieren“, schreibt Waldenfels den Begriff reproduktives Handeln erläuternd (1985, S. 140). Dagegen transzendiert und transformiert das kreative Handeln bestehende Ordnungen (vgl. Straub 1999, S. 152). Jürgen Straub bringt als Beispiel für kreatives Handeln die Opposition einer Frau gegen die Regelungen ihrer Ehe: „Die Ordnung ihrer Ehe, die, wie jede praktische Ordnung, ein bestimmtes Denken, Fühlen, Wollen und Handeln ermöglicht, selektiert und unterstützt, andere Möglichkeiten ausschließt, diese Wirklichkeit also erschien ihr zunehmend als eine unerträgliche Einschränkung eigener Handlungs- und Lebensmöglichkeiten. Sie ließ zu wenig ‚Raum‘ für Eigenes. Der erwachte Anspruch auf diesen Raum fand beim Partner keine Anerkennung. So zerbrach in ihren Augen die Legitimität der bisherigen Ordnung“ (Straub 1999, S. 153).

Kreativität wäre danach innovatives Handeln.

Handlungen werden in der Kreativitätsdebatte als Konstrukte verstanden, deren Eigenarten sich aus den Kontexten ergeben, in denen diese Handlungen wahrgenommen werden. Soweit wir über Handlungen kommunizieren – und dies tun wir, wenn wir sie als Wissenschaftler verstehen und erklären wollen –, ist die Wahrnehmung auf *cultural vocabularies*, damit auf Sprache angewiesen.

Hier setzt denn auch Straub bei seinem Versuch, eine Theorie der Kreativität des Handelns zu skizzieren, an. „Die Beschreibung und Erklärung kreativer Handlungen ist unweigerlich an den Rückblick gebunden – an einen Rückblick, in dem (die Genese von) kreative(n) Handlungen durch das Erzählen einer Geschichte beschrieben und erklärt (wird bzw.) werden“, schreibt Straub (1999, S. 161). Das narrative Modell der Handlungserklärung sei deswegen das einer Theorie der Kreativität des Handelns angemessene Modell (vgl. Straub 1999, S. 161).

Widerspricht dieses Modell dem basalen Satz, nach dem sein müsse, was sei? Folgt man den Urteilen der Wortführer der Kreativitätsdebatte, so müßten sie diesen Satz bestreiten. Straub, der deren Positionen zusammenfassend beschreibt, zitiert z.B. Reinhardt Koselleck, der den *Zufall* treffend als Motivationsrest der Geschichte benannt habe. Straub empfiehlt der von ihm diskutierten Handlungs- und Kulturpsychologie, diese Annahme zu übernehmen. Sie erinnere daran, daß Handeln *auch* etwas Zufälliges, Kontingentes sei, etwas, „was auch anders hätte kommen können“ (1999, S. 149).

Damit würde sich in unserem argumentativen Zusammenhang ein neuer Unterschied bilden. Unsere basale Annahme würde auf andere Weise demontiert: Handeln folge *auch* dem Zufall.

Wir gehen dem im folgenden nach, um zu prüfen, ob unsere Differenzbehauptung in diesem Sinne zu verändern ist.

Um gleich das wesentliche Ergebnis vorwegzunehmen: In Straubs Darstellung des narrativen Modells finden sich – sieht man einmal von deren Behauptung ab – keine Anhaltspunkte für die Zufallsannahme. „Narrative Erklärungen“, schreibt Straub, „liefern Antworten auf Fragen des Typs: Warum ist ‚etwas‘ zum Zeitpunkt  $t_2$  so und so, wo es doch früher, zum Zeitpunkt  $t_1$ , anders war“ (1999, S. 147). Narrative Erklärungen bezögen sich nicht auf isolierte Handlungen, sondern auf die Verbindungen zwischen bestimmten Handlungen, Ereignissen, Zuständen und dergleichen (vgl. Straub 1999, S. 147f). Straub nennt zwei Beispiele: „Person P nimmt Drogen, wo sie doch früher abstinent lebte; Person P übt Gewalthandlungen gegen Mitmenschen aus, wo sie doch bislang ein friedfertiger Mensch war. In beiden Fällen ist der Anfang und das Ende einer Geschichte markiert, und es ist eine erklärungsbedürftige Veränderung impliziert. Wer die nachgefragte Erklärung liefert, erzählt eine Geschichte. Dadurch wird plausibilisiert, wie es von einem bestimmten Ausgangspunkt im Verlauf einer Reihe von Ereignissen, Widerfahmnissen und Handlungen zum angegebenen Endpunkt hat kommen können“ (Straub 1999, S. 148f). Bei allem Erschrecken darüber, die – auch noch von verschiedenen Akteuren gehaltenen – Definitionen dieser Ereignisse, Widerfahmnisse und Handlungen rekonstruieren zu müssen: Unklar bleibt, warum die SoziologInnen, die bei der Untersuchung der genannten Devianzen dem narrativen Modell folgen, genötigt sind, die Entwicklung der Ereignisse, Widerfahmnisse und Handlungen auch dem Zufall zuzurechnen. Diese Einschätzung gilt auch für die Untersuchung des Handelns jener weiter oben erwähnten ehemüden Frau. Es fällt nicht schwer, die sozial-ökonomischen Ermöglichungen dieser Art von Kreativität hinzuzudenken wie auch die cultural vocabularies, in denen sie sich bewegt. Ziemlich mühelos ließen sich hier Vermutungen anstellen und im Rahmen des narrativen Modells prüfen. Nichts spricht für das Wirken des Zufalls.

Theoretiker der Kreativität des Handelns verfahren denn auch bei der Entwicklung ihrer konkreten Forschungskonzepte anders. Es geht auch nicht am Rande darum, den Zufall als „Erklärungsfaktor“ akzeptabel zu machen. Eher zielen diese Bemühungen gerade darauf, unter herkömmlichen handlungstheoretischen Gesichtspunkten überraschende Handlungen soziologisch erklären zu können (vgl. etwa Joas 1992, S. 228ff).

Aus dem, was überraschend blieb und bleibt an Befunden, zog und zieht die sozialwissenschaftliche Forschung im übrigen üblicherweise Folgerungen, die

sich gegen die Vorstellung wendet, der Zufall regiere. „More research is requested“, hieß und heißt die Parole. Gerade auch die Kriminalsoziologie ist ihr gefolgt. Die Befunde, die nicht zu der Annahme Robert K. Mertons paßten, der zufolge „der stärkste Druck zum Abweichen auf den niedrigeren Schichten liegt“ (1968, S. 296), begründete nicht die Vorstellung, daß Zufälle Handeln regierten. Vielmehr setzte die Suche nach „kleineren“ Variablen ein. Richard A. Cloward und Lloyd I. Ohlin fanden „Lern- und Gelegenheitsstrukturen“ als weitere erklärende unabhängige Variable (vgl. 1960).

Man orientierte sich also an der basalen Annahme, „was ist, muß sein“. Das gilt auch für große Teile der Kritik am labeling approach. Die Richter, so sollte gezeigt werden, folgen mit ihren Urteilen soziologisch faßbaren Mustern (vgl. etwa Smaus 1986).

Einige Beiträge zur Debatte zur Kreativität menschlichen Handelns lassen erkennen, daß es in dieser Debatte nicht nur um die Fortentwicklung von Handlungstheorien geht. Seine Anmerkungen zur zeitdiagnostischen Anbindung einer in Richtung der Kreativitätsidee revidierten Handlungstheorie sei „unverhohlen normativ“, schreibt Joas (1992, S. 376). Es geht ihm in seinen Überlegungen zur Kreativität menschlichen Handelns auch darum, menschliche Kreativität zu ermöglichen (vgl. etwa 1992, S. 375). Normative Vorstellungen rechtfertigen auch Straubs Zufallsannahme. „Der Begriff des Zufalls bewahrt jede ‚Geschichte‘ vor dem Ansinnen ihrer totalen Plan- und Herstellbarkeit“, schreibt er (1999, S. 149). Das Vermögen, mit dem Kontingenzerfahrungen begründenden Zufall umzugehen, heiße „Gelassenheit“ (vgl. Straub 1999, S. 149).

Es scheint, als sei das *Programm* der Kreativitätsdebatte – kantisch gesprochen – eher der „Idee der Vernunft“ verbunden als dem Verstandesbegriff, der seine Realität an Beispielen der Erfahrung beweist. Die Beispiele der Erfahrung, die dieser Debatte zu entnehmen sind, widersprechen jedenfalls nicht der Annahme: Was ist, muß sein. Diese Debatte bietet also keinen Anlaß für die Soziologie, ihre Objektwahrnehmung zu ändern. Die Gegensätzlichkeit zwischen strafrechtlicher Praxis und Soziologie bleibt also in dem hier erörterten Punkt bestehen.

## 2.2 Die Annahme der Differenz zwischen Kriminellen und Normalen

Eine basale Legitimation für die Zuteilung von Recht und Unrecht ist die Annahme der Differenz zwischen Kriminellen und Normalen. Die Soziologie bestreitet diese Differenz, obwohl ihr deren Behauptung gelegentlich unterstellt wird. Wieder ist Matza zu erwähnen. Er wandte sich mit seinen Thesen gegen die positivistische Kriminologie, wurde damit zu einem der Kirchenväter der kritischen Kriminologie. Aber er überfolgte seine Thesen. Es sei eine Ironie, meinte er, daß die Soziologie, die angetreten sei, die Differenz zwischen Devianz und Normalität einzuebnen, tatsächlich zum Fortbestand dieser Differenz beigetragen habe (vgl. 1964, S. 11). Man muß sagen: Das Körnchen Wahrheit, das in fast jeder These steckt, ist in diesem Fall besonders klein geraten. Dies hängt mit dem entdinglichenden Duktus nahezu jeglicher Soziologie zusammen. Selbst die Anomietheorie Mertons problematisiert den Außenseiterstatus des Kriminellen. Merton will zeigen, dass „die Übertretung eines Sozialkodex eine ‚normale‘ Reaktion ist“, wie er schreibt (1968, S. 285). Und nor-

mal heißt bei Merton: „Eine im Sinne der psychologisch voraussehbaren oder sogar kulturell gebilligten Reaktion auf bestimmte soziale Bedingungen“ (ebd.) – Bedingungen, die besagten „Druck zum Abweichen“ ausüben. Mitgedacht wird da ja schon: Die Kriminalität hat keine dinghafte Eigenexistenz, nicht der Kriminelle ist das Absonderliche.

Und die Entwicklung der herkömmlichen Kriminalsoziologie besteht seit Merton im Grunde in der immer weitergehenden Ausarbeitung der These, nach der Kriminalität sozialstrukturell und subkulturell normal ist. Es verschwindet unter ihrem Gesichtspunkt das zurechenbare Böse der Kriminalität, auf dessen Existenz die strafrechtliche Praxis angewiesen ist.

Eine weitergehende Entdinglichung – und damit eine völlige Einebnung der Differenz von Kriminalität und Normalität – erfolgte dann mit der Verbreitung des labeling approach. Seine Hintergrundannahme, nach der wir Dingen gegenüber auf der Grundlage von Bedeutungen handeln, die diese Dinge für uns besitzen (vgl. Blumer 1973, S. 81), begründet ja die Vorstellung vom gänzlichen Verschwinden des kriminellen Bösen. Vom Ding Kriminalität bleibt ja nichts mehr übrig. Es wird nicht mehr gesagt: Das Böse ergibt sich aus bestimmten sozialen Zusammenhängen, die politisch veränderbar sind. Es wird gesagt: Das Böse wird aufgrund bestimmter Kontexte, in denen Handeln wahrgenommen wird, *zugeschrieben*.

Die Kriminalität herstellende Leistung des Systems Recht ist übrigens dem Systemtheoretiker Luhmann nicht entgangen. Man müsse bei der systemtheoretischen Betrachtungsweise zugestehen, so schreibt er, „daß sowohl rechtmäßige als auch rechtswidrige Ereignisse als rechtlich qualifizierte Elemente vom Rechtssystem selbst produziert werden“ (1987, S. 360). Dies beschreibt die Leitlinien interaktionistischen Erforschens von Kriminalität. Kriminalsoziologen spüren dieser Produktion nach. Sie identifizieren die Merkmale der Kriminalität als Thematisierungs- und Zuschreibungsfolgen.

Wieder wird der strafrechtlichen Praxis, die Recht und Unrecht zuteilt, ihr Gegenstand streitig gemacht – diesmal durch den Aufweis seiner Konstruiertheit.

### *2.3 Die Annahme, es gehe beim Umgang mit Kriminalität um deren Bekämpfung*

Die Antworten auf Fragen, die sich zum einen dem Aufweis der Konstruiertheit von Kriminalität, zum anderen der Vorstellung anschließen, Handeln habe unbeabsichtigte Folgen, behaupten, es gehe in der strafrechtlichen Praxis um etwas anderes als um die Bekämpfung der Kriminalität.

2.3.1 Der Aufweis der Konstruiertheit eines Gegenstandes der strafrechtlichen Praxis widerspricht nicht der Annahme, dieser Gegenstand sei harte Wirklichkeit. Diese Qualität wird aber der Konstruiertheitsvorstellung zufolge nicht durch den Gegenstand, dem diese Qualität anhaftet, hergestellt. Die Annahme der Unabhängigkeit der Qualität einer Sache von ihrem Substrat führt die Soziologie, die erklären will, weg von dem inkriminierten Handeln, mit dem sich die strafrechtliche Praxis zu befassen hat. Diese Annahme der Unabhängigkeit legt die Frage nahe: Warum wird kriminalisiert? Die Antworten liegen auf zumindest drei Ebenen.

Die erste Ebene ist die der Zuschreibung, die Ebene des labeling approach im handlungstheoretischen Sinn: Es wird untersucht, unter welchen Umständen ein Handeln als kriminell definiert wird. Hier geht es im wesentlichen um die Ermittlung der Kontexte, an denen Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle, insbesondere Richter, ihre Kriminalitätszuschreibung orientieren.

Die zweite Ebene ist die der Thematisierung: Untersucht werden Bestrebungen, Themen, die die Arten abweichenden Verhaltens darstellen, zur Geltung zu bringen oder ihre Geltung zu erhalten. Ausgangspunkt derartiger Untersuchungen ist oft die Erfahrung, daß die Etikettierung eines Handelns als deviant die handelnde Person diskreditiert. Die folgende Gedankenkette schließt sich üblicherweise an: Diskreditierung ist ein Mittel zur Austragung und Bewältigung sozialer und politischer Konflikte. Soziale und politische Konflikte entzünden sich an allen möglichen gesellschaftlichen Sachverhalten, an Einkommensdifferenzen, Geschlechts- und Altersdifferenzen, Prestigedifferenzen usw. Keineswegs orientiert sich die Sprache des Konflikts an den Sachverhalten, die gemeint sind. Typischerweise wird vielmehr eine Sprache angewandt, die eine Diskreditierung des Gegners erhoffen läßt. Das macht die diskreditierende Etikettierung eines Handelns als deviant politisch und sozial attraktiv. Als Beispiel mag die These Rüdiger Lautmanns dienen, nach der die Diskreditierung Homosexueller wesentlich begründet sei in dem Wunsch statusunsicherer Mittelschichtangehöriger, sich über die Diskreditierung Homosexueller und damit einhergehender Demonstration sexueller Normkonformität ein wenig Prestige zu sichern (vgl. 1977, S. 34ff).

Die dritte Ebene ist die des Themas: Untersuchungen auf dieser Ebene sind gewissermaßen Folgerungen aus Untersuchungen auf der zweiten Ebene. Gehen wir von dem eben wiedergegebenen Beispiel aus: Zu fragen ist ja, warum Homosexualität ein diskreditierungsg geeignetes Thema ist – und dies nicht nur in westlichen Gesellschaften. Warum ist Spaziergehen nirgends ein diskreditierungsg geeignetes Thema? Offenbar können diskreditierungsg geeignete Themen nicht beliebig gewählt werden. Und hier setzen Untersuchungen auf der dritten Ebene ein: Sie fragen nach den Ursachen dafür, warum Arten abweichenden Verhaltens oder kriminellen Verhaltens Themen sind. Warum z.B. Diebstahl oder Mord Themen sind. Auf dieser dritten Ebene nähern sich möglicherweise soziologische Fragen denen des Rechtssystems. Beantwortete man die beispielsweise aufgeführten Fragen, so stieße man möglicherweise auf gute gesellschaftliche Gründe für die Diskreditierung, die mit der Etikettierung eines Handelns als Diebstahl oder Mord verbunden sind.

2.3.2 Die Antworten auf die Frage nach den unbeabsichtigten Folgen von Handlungen, die die Soziologie zu stellen pflegt, drohen stets die jeweils angesprochene Praxis zu delegitimieren. Wer hört schon gern, daß wichtige Elemente der Ergebnisse unseres Handelns dem, was wir mit ihm wollten, gänzlich fern sind.

Eine ganze Reihe von unbeabsichtigten Folgen und Funktionen sanktionierender Handlungen glauben SoziologInnen ermittelt zu haben. Zunächst ging es um die Integration gewissermaßen horizontal gedachter Gesellschaften. Zu denken ist etwa an Emile Durkheims These, daß Sanktionen das Normbewußtsein aktualisieren (vgl. 1965, S. 157f) – eine Vorstellung, die rechtlichem Denken

nahe ist. Später dann und gegenwärtig werden vorwiegend Annahmen zur Funktionalität sanktionierenden Handelns für den Erhalt gesellschaftlicher Schichtung formuliert – Annahmen, die rechtlichem Denken fremd sind: Dorothee Peters' These von der Legitimation sozialer Hierarchie durch die Unterschichtenselektivität der Strafjustiz (vgl. 1973, S. 96ff), Gerlinda Smaus' These von der Kriminalisierung als Methode „der Erziehung zur Arbeitsmoral innerhalb der untersten Schicht“ (1986, S. 191), Helga Cremer-Schäfers und Heinz Steinerts These von der durch sanktionierendes Handeln erfolgenden Darstellung der Überlegenheit einer bestimmten, den unteren Schichten angemessenen Arbeitsmoral (vgl. 1997, S. 246).

Methodologen haben gelegentlich gezögert, derartige Thesen zu akzeptieren. Diese Reaktion ergab sich aus vermeintlichen Unverträglichkeiten interaktionistischer und funktionalistischer Elemente, die in diese Thesen eingegangen sind. Der Funktionalismus ist soziologischen Vorstellungen nahe, die besagen, soziale Prozesse – und oft gerade die wichtigsten – liefern „hinter dem Rücken der Menschen“ ab. Unterstellt werde damit, daß un-bedeutete Wirklichkeit wirke, die für Interaktionisten nicht existiert.

Diese Bedenken haben die Geltung der skizzierten Thesen kaum beeinträchtigt. Sie wurden wohl auch zu Unrecht vorgebracht. Es ist ja durchaus zu ermitteln, wie Menschen soziale Ungleichheit legitimieren, woher sie ihre Moral beziehen usw. Es mag sich herausstellen, daß diese Thesen falsch sind. Unverträglich miteinander sind die Elemente der Thesen wohl nicht.

Es ist die Arroganz der SoziologInnen, sich die Geschichten aus der Praxis anzuhören, die Darstellungen des Ablaufs des Alltags, und dann zu sagen: Hier geht es doch um etwas ganz anderes. Unsere vom soziologischen Funktionalismus gesteuerte Aufmerksamkeit läßt uns immer wieder Daten erkennen, die diese Attitüde festigen. Der Interaktionismus schien es uns zunächst zu erschweren, an dieser Attitüde festzuhalten. Die Wirklichkeit ist ja das, was die Leute sagen. Hinter ihrem Rücken passiert nichts. Es scheint jetzt, wir können an beidem festhalten: am Funktionalismus und am Interaktionismus. Im Blick auf die hier zu erörternden Annahmen besagt das: Die Soziologie bezweifelt, daß es in der strafrechtlichen Praxis um die *Feststellung* der Sachverhalte und deren Strafbarkeit geht. Es kann daher auch nicht um die Bekämpfung von Kriminalität gehen. SoziologInnen sind sich ziemlich sicher, daß es um Zuschreibungs- und Thematisierungen geht. Und über solche Aktivitäten, so meinen SoziologInnen, wird Gesellschaft gemacht und erhalten.

### 3. Normen müssen sein

Die systemtheoretische Soziologie sagt uns, daß das Rechtssystem für die Zuteilung von Recht und Unrecht zuständig ist, nicht für Gerechtigkeit. Gegen die Inanspruchnahme dieser Zuständigkeit sprechen eine Reihe von Gründen. Einer ergibt sich aus der Abstraktheit des geschriebenen Rechts. Es versetzt uns nicht in die Lage, zu sagen, was der Fall ist. War es Diebstahl? War es ein Fall von Kleptomanie? Das Recht sagt uns nur, daß es verboten ist, sich eine fremde, bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen. Ob Zueignungsabsicht vorlag, sagt es uns nicht. Sie erschließt sich dem Richter aufgrund der Kontexte, in denen *er* die in Frage stehende Handlung eingebettet sieht. Kriminalisierungen variieren also mit den Interpretationen der Richter, können also nicht immer gerecht

sein. Gegen die Annahme, das Recht stelle Gerechtigkeit her, spricht auch seine Entstehung. Das Recht, also auch das Strafrecht, wird – in parlamentarischen Demokratien in der Regel von der Mehrheit des Parlaments – gemacht. Warum sollte das Gerechtigkeit schaffen? Fraglich ist daher auch, ob der Regelverletzer ungerecht gehandelt hat. Die Rede: „Das war beinahe schon kriminell“ verstehen SoziologInnen nicht.

Die Soziologie neigt also dazu, dem Recht die Zuständigkeit für die Gerechtigkeit zu bestreiten. Bekanntlich gibt es viele SoziologInnen, die weitergehen: Sie heben die Drangsalierungen hervor, die im Namen des Rechts ausgeübt werden, sehen im Recht auch Potentiale der Freiheitsberaubung.

Die Soziologie geht jedoch nicht aufs ganze. Am Ende ist die Soziologie doch eine Verteidigerin des Rechts. Sie muß es sein, weil sie der bloßen Natur des Menschen mißtraut. Implizit vertritt sie weithin Positionen der Philosophischen Anthropologie, nach der der Mensch aus sich heraus keine Verhaltenssicherheit gewinnen könne. Er sei instinktarm, seine Organausstattung wenig spezialisiert. Er sei deswegen auf Außenregelungen, auf Normen und Recht angewiesen (vgl. etwa Gehlen 1956).

Dies ist eine der wenigen Empfehlungen, die die Soziologie im Blick auf die strafrechtliche Praxis aussprechen kann. Im übrigen hat sie nicht viel zu bieten, was dieser Praxis als nützlich erscheinen könnte. Sie ist eine praxisferne Einrichtung, die herausfinden möchte, wie Handlungen ablaufen, wie Gesellschaften zusammengehalten werden. So kann sie die Implikationen strafrechtlichen Handelns aufzeigen, sie kann die Verantwortlichkeitsannahme problematisieren, sie kann die Differenz zwischen Normalen und Kriminellen bestreiten, sie kann versuchen, unbeabsichtigte Folgen strafrechtlichen Handelns herauszuarbeiten. Von dem, was richtig ist, weiß sie wenig. Ihre Eigenschaft, Kritiker der strafrechtlichen Praxis zu sein, ist keiner Animosität zuzurechnen. Sie ergibt sich aus ihrer Position. Die Soziologie nörgelt wider Willen.

## Literatur

- AMELUNXEN, C., Das Opfer in der Straftat, Hamburg 1970.
- BLUMER, H., Der methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus, in: ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER SOZIOLOGEN (Hg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit 1. Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie, Reinbek 1973, S. 80-146.
- CLOWARD, R./OHLIN, L.E., Delinquency and Opportunity. A Theory of Delinquent Gangs, New York 1960.
- DURKHEIM, E., Regeln der soziologischen Methode, Neuwied, Berlin 1965.
- EISENBERG, U., Kriminologie, Köln u.a. 1995.
- GEHLEN, A., Urmensch und Spätkultur, Bonn 1956.
- HESS, H./SCHEERER, S., Erwiderung, in: Kriminologisches Journal 31, 1999, S. 36-58.
- JOAS, H., Die Kreativität des Handelns, Frankfurt a.M. 1992.
- KAISER, G., Kriminologie, Ein Lehrbuch, Heidelberg 1996.
- KANT, I., Grundlegung der Metaphysik der Sitten, Hamburg 1965.
- LAUTMANN, R., Eine soziologische Perspektive. Homosexualität – individuelle Krankheit oder gesellschaftlicher Konflikt?, in: LAUTMANN, R (Hg.), Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977, S. 9-46.
- LUHMANN, N., Rechtssoziologie, Opladen 1987.

- MATZA, D., *Delinquency and Drift*, New York u.a. 1964.
- MATZA, D., *Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität*, Heidelberg 1973.
- MERTON, R.K., *Sozialstruktur und Anomie*, in: SACK, F./KÖNIG, R. (Hg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt a.M. 1968, S. 283-313.
- MORRIS, C.W., *Einleitung*, in: MEAD, G.H., *Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus*, Frankfurt a.M. 1973, S. 13-38.
- PETERS, D., *Richter im Dienst der Macht*. Stuttgart 1973.
- SCHÜTZ, A., *Gesammelte Aufsätze, I. Das Problem der sozialen Wirklichkeit*, Den Haag 1971.
- SCHWIND, H.-D., *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, Heidelberg 1990.
- SMAUS, G., *Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie*, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft 1986, S. 179-199.
- STRAUB, J., *Handlung, Interpretation, Kritik. Grundzüge einer textwissenschaftlichen Handlungs- und Kulturpsychologie*, Berlin, New York 1999.
- WALDENFELS, B., *Die Herkunft der Normen aus der Lebenswelt*, in: WALDENFELS, B., *In den Netzen der Lebenswelt*, Frankfurt a.M., S. 129-149.

(April 2000)

Carl von Ossietzky Universität  
Institut für Soziologie  
Postfach 25 03,  
26111 Oldenburg